



Merkblatt Wasseranschluss

Sehr geehrte/r Anschlussnehmer/in

der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer, unter Benützung eines, bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks,
vor Baubeginn zu beantragen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- Ein Lageplan mit Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage.
- Der Name des Installationsunternehmers, durch welchen die Hausanschlüsse verlegt oder geändert werden.

Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften der Wasserversorgungssatzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Die Errichtung der Anlage und wesentliche Änderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder, ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen.

Des Weiteren, ist nach der Verlegung der Hausleitung vom Installateur eine Druckprobe vorzunehmen, in Verbindung mit einer Abnahmeprüfung durch die Gemeinde.

Außerdem müssen die Hausleitungen bei offenem Graben eingemessen werden. Das Tiefbauunternehmen muss bei der Gemeinde die Arbeiten rechtzeitig vor Beginn anmelden.

Das Installationsunternehmen zeigt der Gemeinde mittels Antrag die Fertigstellung an und teilt der Gemeinde den Termin für den Zählereinbau mit.

Die Gemeinde prüft abschließend die Anlage, montiert den Wasserzähler und nimmt die Anlage in Betrieb.

Technische Leitung



08633/50639-0

Telefax 08633/50639-23

e-mail: raethaus@teising.de



Allgemeines Merkblatt zum Wasseranschluss

Die Gemeinde versorgt Sie mit Wasser. Diese Pflichtaufgabe unterliegt heute strengen Auflagen, damit die Abnehmer mit einwandfreiem Trinkwasser „dem Lebensmittel Nr. 1“ versorgt werden. Diese enormen Anstrengungen dürfen nicht durch mangelhafte Abnehmeranlagen zu Nichte gemacht werden. Die DIN 1988 für Trinkwasserinstallationen beinhaltet eine **Mitverantwortung von Installateuren und Anlagenbetreiber (Grundstückseigentümer)**. Wählen Sie daher für Ihre Installation einen Fachmann, der die DIN-Normen kennt und auch für die Ausführung bürgt.

Um die Sorgfaltspflicht als Betreiber erfüllen zu können, lassen Sie sich vom Anlagenhersteller in die Bedienung einweisen und mit der Betriebsweise vertraut machen. Insbesondere auf Funktion und Wartung von Sicherungs- und Sicherheitsarmaturen wird hingewiesen.

Nach den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung (WAS) wird zwischen Grundstücksanschlussleitung und der Anlage des Grundstückseigentümers (Hausinstallation, Verbrauchsleitungen) unterschieden.

Grundstücksanschlussleitungen

Arbeiten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung an Grundstücksanschlussleitungen dürfen **nur von der Gemeinde** ausgeführt werden.

Hausinstallationen/Verbrauchsleitungen

Für die Erweiterung, Änderung und den Unterhalt der Hausinstallation kann jedes Installationsunternehmen beauftragt werden, sofern es sich um eine zugelassene Fachfirma handelt. Die Hausinstallation ist nach den Bestimmungen der DIN 1988 „Trinkwasser-Leitungen in Grundstücken“ auszuführen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Druckverhältnisse den Einbau eines Druckminderventils erforderlich machen. Schäden, welche an der Wasserversorgungsanlage durch die Nichtbeachtung dieser Richtlinie entstehen, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Grundstücksanschlussleitung jederzeit zugänglich sein muss und somit nicht überbaut werden darf (z. B. Bäume, tiefwurzelnde Sträucher, Tonnenhäuschen u.s.w.).

Ausführung des Hausanschlusses:

Die Erdarbeiten für den Bereich zwischen Grundstücksgrenze und Gebäude sind in einer Tiefe von mind. 1,40 m und mit Sand in Absprache mit dem Wasserwerk, bauseits auszuführen.

Mauerdurchführungen, Kernbohrungen und Abdichtungsarbeiten sind nur mehr in gas- und druckwasserdichter Ausführung nach DIN 1988, DIN 18336/37, DIN 18195, DVGW G 459/1 und VP 601 zulässig. Die vielfach verwendeten Einführungshilfen mittels KG- oder HT-Rohren sind nicht mehr zulässig.

Der Hausanschluss (einschl. Wasserzähleranlage) wird ausschließlich durch die Gemeinde erstellt!

Der Wasserzähler muss in einem frostsicheren, jederzeit frei zugänglichen Raum installiert werden.

Auswahl der Werkstoffe für die Trinkwasserinstallation

Das Wasser der Gemeinde Teising erfüllt die Anforderungen der Trinkwasserverordnung sowie der DIN 50930. Seine Qualität wird regelmäßig überwacht. Um eine höchstmögliche Betriebssicherheit und Korrosionsbeständigkeit der Hausinstallation sicher zu stellen, sowie Qualitätsbeeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, kommen folgende Rohrwerkstoffe in der Trinkwasserinstallation in Betracht: Nicht rostender Stahl, Kunststoffrohre PE-X, PP, PB, PVC-C sowie Verbundrohre PE-MDX, PE-RT, PE-HD, PE-X, PB nach den zulässigen DIN-Normen und Durchführungsverordnungen für Gas- und Wasserinstallationen.